

Selbstauskunft zur Erhebung der EEG-Umlage (gemäß § 9 Abs. 2 AusglMechV)



(Bei mehreren Stromerzeugungsanlagen bitte je Anlage ein Formular ausfüllen!)

Anlagenbetreiber

Firma / Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Anlagenstandort

Standort der Anlage (Anschrift)

Angaben zur Stromerzeugungsanlage

<input type="radio"/> Photovoltaik	<input type="radio"/> Biomasse/Biogas/Biomethan	<input type="radio"/> Wind	<input type="radio"/> Deponiegas
<input type="radio"/> hocheffiziente KWK-Anlage	<input type="radio"/> konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage		
<input type="radio"/> der zwischengespeicherte Strom stammt ausschließlich aus erneuerbaren Energien		<input type="radio"/> Stromspeicher	

Art der Energielieferung / Eigenversorgung

<input type="radio"/> Volleinspeisung Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Verteilernetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung). – keine weiteren Angaben notwendig. In diesem Fall den Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an uns zurück senden.
oder
<input type="radio"/> Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung Strommengen Eigenversorgung: _____ kWh Aus der betreffenden Anlage versorge(n) ich/wir mich/uns ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Verteilernetzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung).
oder
<input type="radio"/> Belieferung Dritter Strommengen aus der Belieferung an Dritte: _____ kWh Aus der betreffenden Anlage beliefe ich ausschließlich Dritte bzw. andere Letztverbraucher mit Strom – keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher z. B. an Mieter – (hier ist nicht die Weitergabe an die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH gemeint).
oder
<input type="radio"/> Eigenversorgung und Belieferung Dritter Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst <u>und</u> ich beliefe andere Dritte bzw. andere Letztverbraucher mit Strom.
Bitte beachten Sie im Falle der Punkte „Belieferung Dritter“ und „Eigenversorgung und Belieferung Dritter“, dass eine Meldung an Amprion zwingend erforderlich ist (www.amprion.de).

Angaben zum Bestandsschutz (nicht auszufüllen bei Neuanlagen mit Erstinbetriebnahme nach dem 31.07.2014)

- Die Anlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** als Eigenerzeugungsanlage gem. §61f Abs. 2 EEG 2017 genutzt.
- Die Anlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** gem. §61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017, genutzt.
- Die Anlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung gem. §61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017, genutzt.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Anlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§61e, 61f EEG 2017.

- Die Anlage wurde nach dem 31.12.2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung wurde dabei
 - nicht erhöht
 - am _____ erhöht um _____ kWp.
- Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. (Bitte in diesem Fall den nachfolgenden Punkt „Angaben zu den Sonderregelungen in §61h EEG 2017“ beachten und falls zutreffend ergänzend ankreuzen)

Angaben zu den Sonderregelungen in §61h EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Ich habe bereits vor dem 01.01.2017 den ursprünglichen Anlagenbetreiber im Wege einer Rechtsnachfolge als nachfolgenden Anlagenbetreiber der Anlage abgelöst.
- Ich bin Erbe des ursprünglichen Anlagenbetreibers (§61f EEG 2017)
Falls einer der beiden zuletzt genannten Fälle vorliegt, bitte ergänzend ankreuzen:
 - Die Anlage wird weiterhin am selben Standort betrieben
 - Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Anlage von dem ursprünglichen Anlagenbetreiber betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Angaben zu Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage: Ausnahmefälle nach §61a EEG 2017

- Meine Anlage hat eine maximale Leistung von 10 kW und mein/unser Eigenverbrauch beträgt max. 10.000 kWh. Falls ich/wir mehr als 10.000 kWh selbst verbrauche(n), werde(n) ich/wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen.
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromverbrauchsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch).
- Meine Anlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen (sogenannter Inselbetrieb).

Mit meiner/unserer Unterschrift versichere(n) ich/wir dem Verteilernetzbetreiber, alle zuvor gemachten Angaben wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Sollte sich etwas an der Anlagen- oder Nutzerkonstellation verändern, werde(n) ich/wir Sie umgehend informieren.

Datum, Ort

Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Hinweis

Eigenversorger (bzw. Eigenerzeuger) sind in ihrer automatischen Parallelfunktion als Betreiber von Stromerzeugungsanlagen nach § 9 Abs. 2 AusglMechV i.V.m. § 71 Abs. 1 EEG dazu verpflichtet, dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Verteilernetzbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach §§ 61ff. des EEG 2017 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen für die Erhebung der EEG-Umlage alle notwendigen Informationen zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ausgetauscht werden.

Demnach hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, Änderungen unaufgefordert dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.